

Statuten der Pferdesport Pfannenstiel AG mit Sitz in Meilen

I Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma

Unter der Firma «Pferdesport Pfannenstiel AG» besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR) mit Sitz in Meilen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft betreibt, unterhält und entwickelt eine oder mehrere Pferdesportanlagen und zugehörige Infrastrukturen, die mit einer Pferdesportanlage in einem Zusammenhang stehen.

Im Besonderen betreibt, unterhält und entwickelt die Gesellschaft Pferdesportanlagen auf dem Pfannenstiel in Meilen vorab den Springplatz Pfannenstiel (Kataster-Nr. 11176), welche sie insbesondere dem Reitverein Zürichsee rechtes Ufer oder einem Rechtsnachfolger zur Nutzung anbietet. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'110'000 und ist eingeteilt in 300 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 150 (Kategorie A -Stimmrechtsaktien-) und 1'065 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 (Kategorie B). Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt vom Reitverein Zürichsee rechtes Ufer mit Sitz in Meilen gemäss Sacheinlagevertrag vom 29. Juni 2011 die folgenden Grundstücke:

- Grundbuchblatt-Nr. 5710, Liegenschaft, Kataster-Nr. 11176 in Meilen (Springplatz: Pfannenstiel, 19337 m²)
- Grundbuchblatt-Nr. 5822, Liegenschaft, Kataster-Nr. 11181 in Meilen (Wald beim Springplatz: Buchholz, 1334 m²)

Diese Grundstücke werden zu einem Sacheinlagewert von CHF 45'000.00 übertragen.

Der Sacheinleger erhält für diese Grundstücke 300 Namenaktien der Pferdesport Pfannenstiel AG zu je CHF 150.

Art. 5 Zertifikate, Umwandlung von Aktien

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung Stimmrechtsaktien ausgeben oder aufheben.

Art. 6 Aktienbuch, Vinkulierung

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen;
3. das Fehlen von Fähigkeiten und Eigenschaften des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
4. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
5. wenn im Falle der Zustimmung der Erwerber mehr als 10% aller Aktien der Gesellschaft halten würde und dadurch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet wäre.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- die Revisionsstelle.

A Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über Veräusserungen von Vermögenswerten, die einer Liquidation der Gesellschaft gleichkommen oder den Zweck der Gesellschaft verunmöglichen (u.a. Veräusserung des Grundstücks Kat. Nr. 11176);
6. Genehmigung von die Zweck- und Nutzungsänderung von Grundstücken, wenn diese den Gesellschaftszweck beeinträchtigen;
7. Genehmigung von Nutzungs- und Betriebsreglementen, soweit die Nutzungsrechte des Reitvereins Zürichsee rechtes Ufer oder eines Rechtsnachfolgers tangiert oder eingeschränkt werden;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Art. 10 Einberufung, Universalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch E-Mail, Brief oder Fax an die Aktionäre und Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Art. 11 Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 12 Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 13 Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
4. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
5. die Beschlussfassung über Veräusserungen von Vermögenswerten, die einer Liquidation der Gesellschaft gleichkommen oder den Zweck der Gesellschaft verunmöglichen (u.a. Veräusserung des Grundstücks Katasternummer 11176);
6. die Zweck- und Nutzungsänderung von Grundstücken, wenn diese den Gesellschaftszweck beeinträchtigen.

B Verwaltungsrat

Art. 14 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Jede Aktienkategorie hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art 15 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement, ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse und überwacht die Vertragserfüllung.

Art. 16 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;

3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Analyse der Gesellschaftsrisiken und Festlegen von Massnahmen, die der Eindämmung dieser Risiken dienlich sind;
7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. Genehmigung der Übertragung von Aktien
11. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
12. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Art. 17 Zusätzliche Obliegenheiten

Der Verwaltungsrat hat ihm Weiteren die folgenden Aufgaben:

1. Festlegen der Betriebsreglemente für die Reitanlage und die zugehörigen Bauten;
2. Festlegen der Nutzungsgebühr für die Anlage oder Teile davon

Art. 18 Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Für die gültige Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen reicht die Anwesenheit eines einzigen Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art. 19 Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt. Über die Entschädigung des Verwaltungsrates wird der Generalversammlung Rechenschaft abgelegt.

C Revisionsstelle

Art. 20 Wahl, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen;
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat aber das Recht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf unter diesen Voraussetzungen die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV Rechnungslegung

Art. 21 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 22 Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V AUFLÖSUNG

Art. 23 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI BEKANNTMACHUNGEN

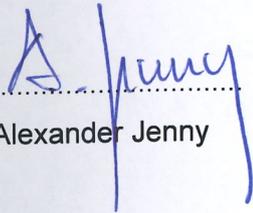
Art. 24

Mitteilungen

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch E-Mail, Brief oder Fax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Meilen, 8. Juli 2019



Alexander Jenny